

Präambel und Gemeindegatzung (GS) der Katholischen Student:innengemeinde Leipzig

Präambel

Die Katholische Student:innengemeinde Leipzig (KSG Leipzig) ist ein Angebot der Diözese Dresden-Meißten für junge Menschen, die auf dem Weg sind, dem Weg ihrer Ausbildung und Persönlichkeitsentfaltung. Diese Zeit ist von Fragen, Herausforderungen, Chancen und Möglichkeiten geprägt. Auf diesem wichtigen Abschnitt des Lebens möchte die katholische Kirche die jungen Menschen begleiten.

Im II. Vatikanischen Konzil hat die römisch-katholische Kirche ihr Selbstverständnis vor allem in den Bildern des „Volkes Gottes“ und des „Leibes Christi mit vielen Gliedern“ ausgedrückt (Lumen Gentium 7 + 9). Die KSG Leipzig ist Teil dieser lebendigen Gemeinschaft von Glaubenden in der Welt. Sie möchte einen offenen Raum anbieten, wo junge Menschen Kirche-Sein selbst gestalten. Hier kann der eigene Glaube gesucht, in Frage gestellt und gelebt werden. Sie können hier die Zusage Gottes zur Einmaligkeit ihrer Person, ihre Charismen und Fähigkeiten sowie ihren Platz in der Gemeinschaft entdecken. Gleichzeitig sollen die jungen Menschen in die Verantwortung hineinwachsen, Kirche und Gesellschaft mitzugestalten und neue Impulse zu geben. Hier sei vor allem auf das Dokument über das Laienapostolat des II. Vatikanischen Konzils hingewiesen.

Für ein gelingendes Gemeindeleben tragen alle „Glieder des Leibes“ (1Kor 12,12-30) Verantwortung. Das Miteinander von Pfarrer und Gemeinde besteht im aufeinander Hören, um so gemeinsam immer wieder den Willen Gottes für die Gemeinde zu erkennen. Dabei hat der Pfarrer die Gesamtverantwortung für die Gemeinde vom Bischof übertragen bekommen. Seine Aufgaben bestehen vor allem im Lehren, Leiten und Heiligen (CIC can. 519). Von Seiten der Gemeinde besteht die Verantwortung jedes:jeder Einzelnen darin, seine:ihre Talente und Fähigkeiten zum Aufbau der Gemeinde (Röm 14,19) einzubringen. Dazu gehört es, die Arbeit der Anderen sowie die des Pfarrers wohlwollend und kritisch zu begleiten und Probleme, Fragen und Anregungen offen und respektvoll anzusprechen.

Das Zentrum unserer Gemeinde ist die gemeinsame sonntägliche Eucharistiefeier.

In den vergangenen Jahrzehnten sind in der KSG Leipzig im gemeinsamen Leben des Glaubens als Volk Gottes viele gute Strukturen gewachsen, die den Bildungsweg junger Menschen kreativ begleiten. Diese mögen gepflegt, respektiert, aber auch immer wieder hinterfragt werden. Das Ziel soll der Aufbau des lebendigen Leibes Jesu Christi im Heute sein.

Gemeindegatzung der Katholischen Student:innengemeinde Leipzig (KSG Leipzig)

1. Gemeindevollversammlung

§ 1 Die Gemeindevollversammlung. ¹Die Gemeindevollversammlung (GVV) ist das höchste, im Bereich des Laienapostolates tätige, Organ in der KSG Leipzig. ²Die GVV ist berechtigt eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen.

§ 2 Aufgaben. Die Aufgaben der GVV umfassen

1. die Wahl des:der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder für die Gemeindegaltung,
2. Vorstellungen und Wahl der Semesterstruktur für das kommende Semester,
3. Vorstellungen und Wahl eines Spendenprojekts für das kommende Semester,
4. Vorstellung und Wahl der Themen für die Gemeindegabende für das kommende Semester,
5. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Gemeindegaltung,
6. das Erörtern von Fragen aus dem Aufgabenbereich der Gemeindegaltung und Anregungen für die Arbeit zu geben,
7. jährliche Kenntnisnahme des Finanzberichts des Pfarrers,
8. das Fassen von Beschlüssen,
9. die Verabschiedung von Beschlüssen zu Änderungen der Gemeindegatzung und Geschäftsordnung der GVV.

§ 2a Themenabende. ¹Die GVV stimmt über die eingebrachten Themenabende für das kommende Semester ab. ²Gewählt sind die Themenabende, welche die meisten Stimmen erreichen. ³Bei der Organisation und Durchführung der Themenabende ist die GL berechtigt darüber hinaus auf die zwei nichtgewählten Abende, welche die meisten Stimmen erzielen konnten, zurückzugreifen und andere Gemeindegabende hierdurch zu ersetzen, sofern qualitative oder organisatorische Gründe dies nahelegen.

§ 3 Beschlussvorschriften. ¹Eigenständige Beschlüsse der GVV bedürfen einer einfachen Mehrheit¹. ²Die GVV ist berechtigt, Beschlüsse der Gemeindegaltung mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufzuheben oder zu ändern. ³Umgekehrtes gilt nicht. ⁴Änderungen der Gemeindegatzung bedürfen ebenfalls einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Antrags-, Stimm- und Wahlberechtigung. ¹Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind

1. alle Student:innen und Auszubildenden,
2. Absolvent:innen in einem Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren nach Beendigung des Studiums bzw. der Ausbildung,
3. junge Erwachsene bis zu einem Alter von maximal 27 Jahren,

die sich der KSG Leipzig verbunden fühlen, sowie die durch das Bistum bestellten hauptamtlich tätigen Personen in der KSG Leipzig. ²Das Rederecht wird von diesen Kriterien nicht beschränkt.

§ 5 Einladung und Terminierung. ¹Die GVV findet mindestens einmal im Semester, möglichst zwei bis vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit der Universität Leipzig statt. ²Die Einladung zur GVV erfolgt durch die Gemeindegaltung. ³Der Termin der GVV ist zu Beginn des Semesters zu veröffentlichen. ⁴Die Einladung und die vorläufige Tagesordnung der GVV müssen mindestens zwei Wochen vorher in der KSG öffentlich bekannt gegeben werden, näheres auch in § 3 GO. ⁵Die Verhandlungsleitung wird durch die Gemeindegaltung bestimmt.

¹ Erläuterungen der Mehrheitsbegriffe in der Anlage
Präambel und Gemeindegatzung der KSG Leipzig
Zuletzt geändert durch Beschluss der GVV am 16.07.2021

§ 6 Sonder-GVV. ¹Es gibt die Möglichkeit zu einer Sonder-GVV zu laden. ²§ 5 trifft zu, von Satz 3 kann abgewichen werden. ³Eine Woche vor der Sonder-GVV wird die endgültige Tagesordnung veröffentlicht. ⁴Spätere Änderungen sind nicht zulässig.

2. Die Gemeindeleitung (GL) und ihre Aufgaben

§ 7 Die Gemeindeleitung. ¹Die Gemeindeleitung ist nach der GVV das zentrale Diskussions- und Beschlussgremium der KSG Leipzig. ²Sie nimmt die Leitung der KSG wahr und ist verantwortlich für ein gelingendes Gemeindeleben.

§ 8 Zusammensetzung. ¹Die Gemeindeleitung setzt sich aus verantwortungsbewussten Christ:innen und/oder Katechumen:innen zusammen, die gestaltend in der Welt von heute wirken wollen und aktiv am Leben der Gemeinde teilhaben. ²Mit Ausnahme der Hauptamtlichen erfüllen die Mitglieder der Gemeindeleitung zum Zeitpunkt ihrer Wahl eines der Kriterien 1-3 in § 4.

§ 9 Mitglieder. ¹Die Gemeindeleitung besteht aus sieben gewählten Mitgliedern und den Mitgliedern von Amts wegen. ²Die Mitglieder von Amts wegen sind die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen der KSG.

§ 10 Verantwortungen. ¹Die Gemeindeleitung ist verantwortlich für den Ablauf der Gemeindeabende. ²Die Leitung dieser Abende kann delegiert werden.

§ 11 Ämter der Gemeindeleitung. (1) ¹Der:die Vorsitzende koordiniert die Gemeindeleitung. ²Er:sie erstellt die Tagesordnung der GL-Sitzungen und leitet diese, ebenso das Gemeindeleitungswochenende.

(2) ¹Die Ökumene ist ein ständiges Aufgabenfeld der gesamten Gemeindeleitung. ²Für alle ökumenischen Belange der KSG ist der:die Ökumenebeauftragte zuständig. ³Er:sie arbeitet dabei mit den Ökumene-Vertrauensstudent:innen der ESG, SMD und des CfC zusammen. ⁴Der:die Ökumenebeauftragte wird durch die Ökumeneseele (vgl. § 14) unterstützt, indem diese konkret Verantwortung bei der Planung und der Durchführung der Projekte übernimmt.

(3) ¹Der:die Außenminister:in vertritt die KSG nach außen. ²Er:sie vertritt die KSG insbesondere im „Regionalen Arbeitskreis der Katholischen Studentengemeinden der Region Ost“ (RAK) sowie in der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Hochschulgemeinden (AKH).

(4) ¹Der:die Öffentlichkeitsbeauftragte gestaltet die Werbemittel der KSG sowie gemeinsame Werbemittel der KSG und ESG und ist für deren Verteilung verantwortlich. ²Außerdem kümmert er:sie sich um die Pressearbeit und Social-Media-Arbeit sowie den Kontakt mit den studentischen Selbstverwaltungen der Leipziger Hochschulen.

(5) ¹Der:die Sozialminister:in überblickt und strukturiert alle sozialen Projekte der KSG und ist dafür zuständig, das Soziale in der Gemeinde präsent zu halten. ²Der:die Sozialminister:in wird durch die Sozialeseele (vgl. § 14) unterstützt, indem diese konkret Verantwortung bei der Planung und der Durchführung der Projekte übernimmt.

(6) Der:die Rundbriefbeauftragte informiert die Gemeinde während der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich durch den Rundbrief über aktuelle Ereignisse in der Gemeinde.

(7) ¹Der:die Homepagebeauftragte sorgt für eine stets aktuell gehaltene Homepage der KSG. ²Die Homepage gilt neben dem Rundbrief als wichtigste Informationsquelle und muss daher übersichtlich und einfach zugänglich gehalten werden.

§ 12 Ämterübergreifende Aufgaben. ¹Die Gemeindeleitung bestimmt für ihre Sitzungen eine:n Protokollant:in unter den sieben Mitgliedern. ²Die Gemeindeleitung sorgt für die Kommunikation mit der Katholischen Erwachsenenbildung (KEBS) und für die Veröffentlichung der Protokolle und Beschlüsse.

§ 13 Beauftragung durch die GVV. Die Gemeindeleitung setzt die Beschlüsse der GVV um.

§ 14 Seelenverantwortung der Gemeindeleitung. (1) ¹Seelen sind alle Arbeitskreisleiter:innen sowie Student:innen, die besondere dauerhafte Aufgaben innerhalb der KSG übernehmen. ²Die Beauftragung der Seelen sowie die Abgrenzung der jeweiligen Kompetenzen liegt in der Verantwortung der GL.

(2) ¹Die Gemeindeleitung teilt sich die Verantwortung für die Seelen ein. ²Hierzu ist jeder Seele ein GL-Mitglied als Ansprech- und Vermittlungsperson zur GL zugeordnet.

§ 15 Ämterübergabe. ¹Scheidende GL Mitglieder führen mit ihren Nachfolger:innen eine umfassende Ämterübergabe – inklusive Übergabe eines aktualisierten, schriftlichen Leitfadens – durch. ²Hierbei sind insbesondere für die Arbeit benötigte Unterlagen, Zugangsdaten und Materialien vor Amtsantritt vollumfänglich zur Verfügung zu stellen.

3. Der Pfarrer und seine Aufgaben

§ 16 Der Pfarrer. (1) ¹Die Aufgaben des Pfarrers bestehen vornehmlich darin, den Rahmen so zu wahren und zu gestalten, dass lebendiges Kirche-Sein möglich ist. ²Er versucht die verschiedenen Charismen zu wecken und zu fördern und den einzelnen Gemeindemitgliedern Freiraum zur Entfaltung zu geben.

(2) Dazu gehört es Kompetenzen an Gemeindemitglieder abzugeben und diese in ihrer Aufgabenerfüllung zu begleiten.

(3) Der Pfarrer soll seine Aufgaben in der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen und dabei das Wohl der Gesamtgemeinde im Blick behalten.

§ 17 Interner Konflikt. ¹Droht ein intern nicht zu lösender Konflikt zwischen Pfarrer und Gemeinde, besteht für beide Seiten die Möglichkeit, sich an den Bischof oder an den:die von ihm eingesetzten Zuständige:n zu wenden.

4. Die Sitzungen der Gemeindeleitung

§ 18 Gemeindeleitungssitzungen. (1) ¹Während der Vorlesungszeit trifft sich die Gemeindeleitung in einem regelmäßigen Abstand, empfohlen wird ein einwöchiger Rhythmus. ²In ihren Sitzungen wird über Fragen des Gemeindelebens beraten und entschieden.

(2) ¹Die Gemeindeleitungssitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. ²Gemeindemitglieder und sonstige Interessierte sind eingeladen, sich an den Sitzungen der GL zu beteiligen. ³Mindestens einmal im Jahr sollten alle Amtsinhaber:innen und Seelen zu einzelnen Gemeindeleitungssitzungen eingeladen werden, um sich auszutauschen. ⁴Die Gemeindeleitung kann auf Antrag die Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten für die laufende Sitzung ausschließen.

(3) ¹Die Diskussionen in der GL sowie das Stellen von Anträgen verlaufen formlos. ²Der:die Sitzungsleiter:in kann zur Ordnung des Ablaufes übliche Regeln bezüglich Rederecht und der Beschlussfassung festlegen.

(4) ¹Der:die Protokollant:in der GL vermerkt beschlossene Aufgabenverteilungen im Protokoll. ²Dabei wird der:die jeweilige Verantwortliche durch Namensnennung hervorgehoben.

(5) ¹Über die GL-Sitzung ist Protokoll zu führen. ²Das Protokoll ist ergebnisorientiert. ³Es ist der Gemeinde schnellstmöglich, spätestens jedoch zwei volle Tage vor der nächsten GL-Sitzung oder der GVV zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Veröffentlichung hat digital über die Homepage und analog an prominenter Stelle in den Räumen der KSG zu erfolgen.

(6) ¹Am Anfang des Semesters trifft sich die GL für ein Wochenende. ²Das Ziel des Wochenendes ist es, in einem vertieften Meinungsaustausch das vergangene Semester auszuwerten und die programmatische Gestaltung des nächsten Semesters zu übernehmen.

5. Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeleitung

§ 19 Antragsformulierung. ¹Nach ausreichender Diskussion werden zu entscheidende Fragen von einem Mitglied der GL eindeutig als Antrag formuliert. ²Der Antrag muss vor der Abstimmung im Wortlaut festgelegt und protokolliert werden. ³Stehen mehrere alternative Anträge zur Abstimmung, ist zuerst über den weitreichendsten abzustimmen.

§ 20 Beschlussfähigkeit. ¹Die GL ist beschlussfähig, wenn über 50% der Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 21 Stimmberechtigung. ¹Stimmberechtigt sind nur die bei der vorherigen Diskussion anwesenden Mitglieder. ²Stimmübertragung oder das alleinige Erscheinen zur Stimmabgabe sind ausgeschlossen.

§ 22 Personalentscheidungen. ¹Personalentscheidungen werden in geheimer Wahl getroffen. ²Die vorherige Diskussion findet unter Ausschluss der betreffenden Person und der anwesenden Gäste statt. ³Solange nichts anderes bestimmt ist, ist eine relative Mehrheit erforderlich.

§ 23 Stichwahl. ¹Bei gleicher Stimmzahl mehrerer Optionen gibt es nach erneuter Aussprache eine Stichwahl. ²Sollte die Stichwahl kein eindeutiges Ergebnis bringen, wird sie nach erneuter Aussprache wiederholt. ³Sollte nach der zweiten Stichwahl immer noch Stimmgleichheit herrschen, entscheidet das Los. ⁴Der Wahlgang kann für eine Vertagung oder weitere Befragung und Beratung unterbrochen werden.

§ 24 Beschlussbindung. ¹Beschlüsse der GL sind für alle betroffenen Gemeindemitglieder bindend. ²Für GL-Beschlüsse ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 erforderlich, ausgenommen Personalentscheidungen (Neubesetzung von Seelenämtern); sofern ein Beschluss abgestimmt wird und nur eine einfache Mehrheit erzählt, ist er GL-Entscheidung. ³Ein Beschluss der GL kann mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 in der GVV oder der GL aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 25 Entscheidungsbindung. ¹Entscheidungen der GL sind für alle betroffenen Gemeindemitglieder bindend. ²Eine Entscheidung der GL kann mit einfacher Mehrheit von der GVV oder GL aufgehoben oder durch eine Folgeentscheidung ersetzt werden.

§ 26 Beschlussammlung. ¹Alle getroffenen Beschlüsse der GL werden im Beschlussheft dokumentiert und veröffentlicht. ²Aufhebungen im Beschlussheft sind so zu vermerken, dass der Ursprungsbeschluss weiterhin kenntlich bleibt.

6. Wahl der Gemeindeleitung

§ 27 Frist. (1) ¹Die Wahlen in die GL beginnen jeweils zwei Wochen vor der GVV. ²Sie enden mit Abschluss und Verkündung des Wahlergebnisses während der GVV. ³Die Zeiten und Abstimmungswege hierfür sind spätestens mit der Einladung bekannt zu geben.

(2) Die in Abs. (1) Satz 1 beschriebene vorgezogene Wahl ist ausschließlich für den ersten Wahlgang des ersten Wahlzyklus möglich.

§ 28 Wahl des Gemeindeleitungsvorsitzes. ¹Der:die Vorsitzende der GL wird auf der GVV für zwei Semester gewählt. ²Für dieses Amt kann kandidieren, wer mindestens ein, höchstens drei Semester in der GL war. ³Die Kandidatur zum Vorsitz schließt nicht von der weiteren Kandidatur in die GL aus.

§ 29 Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder. (1) ¹Die Amtszeit der gewählten GL-Mitglieder beträgt zwei Semester. ²Eine Wiederwahl für jeweils ein Semester ist möglich. ³Eine Wahl für ein Semester ist ebenso möglich, wenn das GL-Mitglied gemäß § 38 durch die GL in sein Amt eingesetzt wurde. ⁴In keinem Fall darf eine Gesamtamtszeit von zwei Jahren überschritten werden.

(2) Eine Ausnahme für § 29 Satz 4 bildet der Vorsitz der GL.

§ 30 Wahlvorstand. ¹Die GL benennt vor jeder Wahl den Wahlvorstand, der diese vorbereitet und leitet. ²Der Wahlvorstand besteht aus mindestens zwei Personen. ³Kandidierende für ein Amt der GL oder deren Vorsitz oder amtierende Mitglieder der GL können nicht Teil des Wahlvorstandes sein.

§ 31 Kandidat:innenvorschläge und Wahl der Gemeindeleitungskandidat:innen. (1) Vor den Wahlen werden innerhalb der Gemeinde öffentlich über mehrere Wochen Kandidat:innenvorschläge gesammelt.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidat:innen soll auf ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.

(3) ¹Ein vorgeschlagenes Gemeindemitglied wird dann als Kandidat:in aufgestellt, wenn es der Kandidatur durch Unterschrift zugestimmt hat. ²Die aufgestellten Kandidat:innen werden öffentlich bekannt gegeben.

(4) ¹Das passive Wahlrecht ist durch § 8 geregelt. ²Das aktive Wahlrecht ist durch § 4 geregelt.

(5) ¹Die Wahl ist geheim. ²Die Wähler:innen werden namentlich erfasst und bestätigen mittels Unterschrift die Abgabe ihrer Stimme.

§ 32 Wahlprozedere. (1) Die Wahlen zu Vorsitz und weiteren GL-Mitgliedern finden in einem Wahlzyklus auf separaten Stimmzetteln statt. Ein Wahlzyklus besteht aus einem oder mehreren Wahlgängen.

(2) ¹Für die Wahl der GL-Mitglieder hat jede:r so viele Stimmen, wie insgesamt in diesem Wahlgang Posten zu vergeben sind, diese Stimmen bilden die Gesamtsumme aller möglichen Stimmen. ²Für die Wahl des:der Vorsitzenden hat jeder eine Stimme.

(3) Durch ein entsprechendes Feld gibt es die Möglichkeit der Enthaltung; in diesem Fall darf keine weitere Stimmabgabe erfolgen.

(4) ¹Kumulierung (Häufung mehrerer Stimmen) ist möglich, wird jedoch auf ein Maximum von zwei Stimmen pro Kandidat:in begrenzt. ²Stimmzettel, welche diese Vorgabe nicht erfüllen oder die gegen § 32 (2) oder (3) verstoßen, verlieren ihre Gültigkeit.

(5) ¹Bei der Auszählung wird zuerst der:die Vorsitzende bestimmt und dann die übrigen GL-Mitglieder. ²Der gewählte Vorsitz scheidet durch seine Wahl aus der anderen Wahlliste aus. ³Wird ein GL-Mitglied nach einem Semester in der GL zum Vorsitz gewählt, so tritt er ipso facto mit der Annahme seiner Wahl zum Vorsitz von seinem bisherigen Amt zurück; ansonsten behält der:die Kandidat:in seinen:ihren Posten bis zum Ablauf seiner regulären Amtszeit.

§ 33 Wahlmodus. (1) Die Anzahl von Kandidat:innen (k) kandidiert auf die Anzahl von zu besetzenden Posten (p).

(2) ¹Ein:e Kandidat:in ist gewählt, wenn er in einem Wahlgang mehr als $\frac{1}{p+1} * 100\%$ der Gesamtsumme aller möglichen Stimmen auf sich vereinen kann. ²Ungültige Stimmzettel und Enthaltungen zählen nicht zur Gesamtsumme aller möglichen Stimmen. ³Ein Wahlgang war erfolgreich, wenn ein:e Gewählte:r die Wahl annimmt.

(3) Gibt es nach einem erfolgreichen Wahlgang (§ 33 (2) Satz 3) noch unbesetzte Posten findet ein weiterer Wahlgang statt.

(4) ¹Trifft in einem Wahlgang § 33 (2) Satz 1 nicht zu und ist die Anzahl der Kandidat:innen mindestens doppelt so groß wie die Anzahl der zu besetzenden Posten ($\frac{k}{p} \geq 2$) scheidet die Kandidat:innen mit der niedrigsten Stimmenzahl für alle weiteren Wahlgänge des laufenden Wahlzyklus aus, sofern nach ihrem Ausscheiden $k > p$ gilt. ²Ist Satz 1 erfüllt, folgt ein weiterer Wahlgang.

(5) ¹Kann kein weiterer Wahlgang gemäß Abs. (2)-(4) erfolgen, so ist der laufende Wahlzyklus beendet. ²Gibt es hiernach noch unbesetzte Posten erfolgt ein neuer Wahlzyklus. ³Auf einer GVV können maximal zwei Wahlzyklen stattfinden.

(6) ¹Vor Beginn eines zweiten Wahlzyklus ist allen Anwesenden, passiv Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, sich auf die Kandidat:innenliste setzen zu lassen. ²Es erfolgt eine (erneute) Debatte und Kandidat:innenbefragung.

(7) Alle Erfolge aus vorangegangenen Wahlgängen und Wahlzyklen behalten ihre Gültigkeit.

§ 34 Ergebnisveröffentlichung. Die Kandidat:innen und die GVV sind unmittelbar nach der Wahl, mit der Auszählung der Stimmen, vom Wahlvorstand über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

§ 35 Ämterübergabe und Amtsantritt. ¹Die scheidende und die neu gewählte GL treffen sich spätestens 3 Wochen nach der GVV zur Ämtervergabe, um einen reibungslosen Übergang und einen effektiven Start in das neue Semester zu gewährleisten. ²Der amtierende Vorsitz organisiert und leitet dieses Treffen. ³Die neuen GL-Mitglieder werden durch ihre Vorgänger:innen gemäß § 15 in ihr Amt eingewiesen. ⁴Die neuen GL-Mitglieder treten ihr Amt mit Semesterbeginn an.

7. Ausschluss oder Amtsenthebung

§ 36 Grobes Fehlverhalten. ¹Bei grobem Fehlverhalten eines GL-Mitgliedes kann dieses aus der GL und seinem damit verbundenen Amt ausgeschlossen werden. ²Dies ist insbesondere bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen zur Sitzung gegeben.

§ 37 Ausschluss. ¹Der Ausschluss muss von der GL mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 beschlossen werden. ² Vorher ist dem:der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 38 Nachfolgebestimmung. ¹Die GL hat für ein ausgeschlossenes, ausgeschiedenes oder abgesetztes oder zurückgetretenes Mitglied unmittelbar eine Nachfolge zu bestimmen. ²Diese Nachfolge endet mit der nächsten, regulären GVV. § 29 Satz 4 behält seine Gültigkeit.

§ 39 Ausschluss Hauptamtlicher Mitarbeiter:innen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen in der GL können nicht ausgeschlossen werden.

8. Gültigkeit der Gemeindevorsatzung

§ 40 Formelle Bestimmungen. (1) Die Gemeindevorsatzung wird von der GL oder der GVV der KSG beschlossen und regelt verbindlich die in ihr festgelegten Punkte.

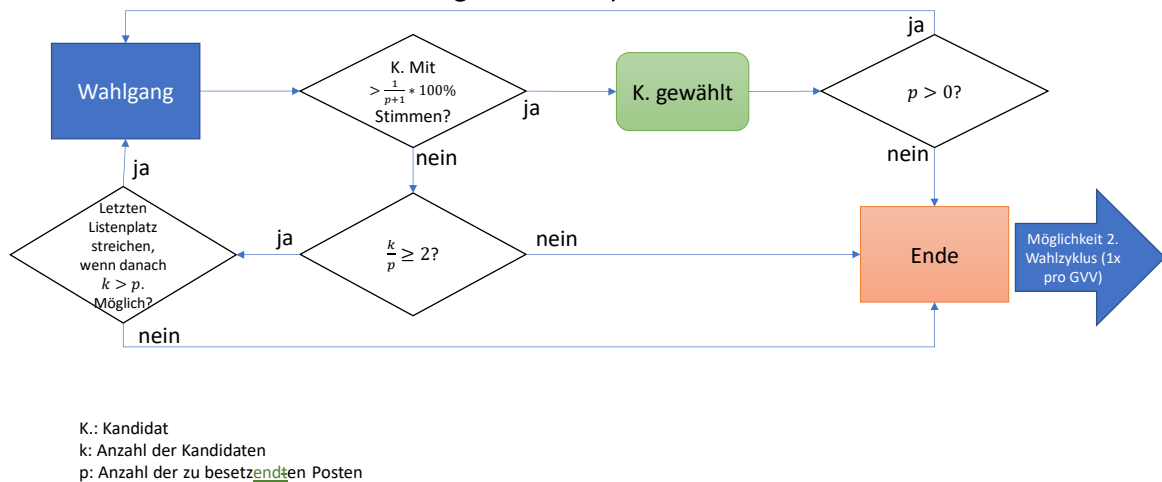
(2) ¹Sie tritt mit ihrem Beschluss vom 29.01.2020 zum 31.01.2020 in Kraft. ²Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit. ³Übergangsbestimmungen werden durch Beschluss der GL geregelt.

(3) Die Gemeindevorsatzung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 41 Änderungen der Gemeindevorsatzung. ¹Diese Gemeindevorsatzung kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 in der GL oder durch die GVV geändert werden. ²Dabei werden Enthaltungen nicht gewertet, nur das Verhältnis zwischen Ja- und Nein-Stimmen entscheidet, ob die erforderliche Mehrheit erreicht ist.

Anlage

Anlage 1: Schematische Veranschaulichung des Wahlzyklus



Anlage 2: Mehrheitsbegriffe

1. Relative Mehrheit

Eine relative Mehrheit ist gegeben und somit die Wahl gewonnen, wenn jemand die meisten Stimmen oder Anteile erhält, auch ohne mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen zu erhalten.

2. Einfache Mehrheit

Sammelt jemand mehr Stimmen oder Anteile auf sich als alle anderen in ihrer Gesamtheit, so liegt eine einfache Mehrheit vor.

3. Qualifizierte Mehrheit

Die qualifizierte Mehrheit geht über die einfache Mehrheit hinaus. Es hat derjenige gewonnen, der mehr als den festgelegten Anteil der Grundmenge auf sich vereinen kann. Dieser Anteil wird als sogenanntes „Quorum“ bezeichnet und liegt im Regelfall bei mindestens 50 %. Es kann jedoch auch unter den 50 % liegen, wenn es im Voraus vereinbart wird.

4. Absolute Mehrheit

Die Absolute Mehrheit liegt dann vor, wenn eine Person bei einer Abstimmung oder Wahl mehr Stimmen erhalten hat, als alle anderen zusammen. Die Enthaltungen müssen hierbei berücksichtigt werden.

Die absolute Mehrheit ist die Mehrheit aller potentiellen Stimmen. Das heißt folgendes: Entscheidet sich mehr als die Hälfte der jeweiligen Stimmberechtigten für einen Vorschlag, so ist dieser Vorschlag mit einer absoluten Mehrheit angenommen worden.

Bei der relativen Mehrheit allerdings müssen nicht mehr als die Hälfte der Stimmen zusammenkommen, sondern lediglich mehr Stimmen als für jeden anderen Vorschlag. Die relative Mehrheit ist also erreicht, wenn eine Person oder Partei zwar die meisten Stimmen bei einer Abstimmung erreicht, jedoch nicht mehr als die Hälfte aller Stimmen.

5. Beispiele

Absolute Mehrheit: 100 Student:innen wählen ein Mitglied der Fachschaft. A wird mit 60 Stimmen gewählt, B mit 25 und C mit 15 Stimmen.

A hat hier die absolute Mehrheit, nämlich mehr als die Hälfte aller Stimmen.

Relative Mehrheit: 100 Student:innen wählen ein Mitglied der Fachschaft. A wird mit 45 Stimmen gewählt, B mit 35 und C mit 20 Stimmen.
A hat die relative Mehrheit. A hat zwar nicht mehr als die Hälfte aller Stimmen, jedoch hat er von allen Kandidaten die meisten Stimmen.